müller | partner
rechtsanwälte

works

Newsletter Privatstiftungen Issue 2|2018

Neue Meldepflichten für Stiftungen

In Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat der österreichische Gesetzgeber mit dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiEReG) ein neues, zentrales Register zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern eingerichtet. Ziel dieser Regelungen ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch mehr Transparenz bei komplexen Gesellschaftsstrukturen. Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des WiEReG, insbesondere im Hinblick auf Privatstiftungen und Stiftungen nach dem BStFG 2015 geben.

1. Erfasste Rechtsträger

In der taxativen Aufzählung der erfassten Rechtsträger (§ 1 Abs 2 WiEReG) finden sich sämtliche österreichische Gesellschaften – ausgenommen GesBR und stille Gesellschaft – unabhängig von Größe, Umsatz, Anzahl der Gesellschafter oder sonstigen Kennzahlen; darüber hinaus erfasst sind Privatstiftungen, Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015 und den Landesgesetzen, Vereine, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen (insb Treuhandschaften) sowie sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch (gem § 2 Z 13 FBG) vorgesehen ist.

Voraussetzung für eine Meldepflicht (und der Eintragung im Register) ist der **Sitz des Rechtsträgers im Inland**.

2. Ausnahmen von der Meldepflicht

In § 6 WiEReG ist für bestimmte Rechtsträger, für die die erforderlichen Daten bereits im Firmenbuch oder Vereinsregister vorliegen, eine Ausnahme von der Meldepflicht vorgesehen. Dies soll nach den Gesetzesmaterialien 75% der vom Anwendungsbereich des WiEReG umfassten Rechtsträger betreffen.

Von der Meldepflicht befreit sind:

- offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafter;

- GmbH mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter;
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und kleine Versicherungsvereine;
- Vereine gem § 1 VerG.[1]

Keine Befreiung gibt es u.a. für Aktiengesellschaften, Privatstiftungen, Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015 oder nach den Landesgesetzen.

3. Wirtschaftliche Eigentümer

Der Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers" wird in § 2 WiEReG definiert. Demnach ist wirtschaftlicher Eigentümer jede natürliche Person, in deren (zivilrechtlichem) **Eigentum** oder unter deren **Kontrolle** ein Rechtsträger letztlich steht.

Wirtschaftliche Eigentümer können gemäß der Definition **nur natürliche Personen** sein. Gesellschaften oder andere juristische Personen sind keine wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des WiEReG, ganz egal, welche Rechtsform oder Beteiligungsquoten an anderen Rechtsträgern sie aufweisen.

Als wirtschaftliche Eigentümer von **Privatstiftungen** gelten (§ 2 Z 3 lit a WiEReG):

- Stifter (unabhängig davon, welche Rechte sich diese vorbehalten haben);
- Begünstigte: anstelle der Meldung einzelner Begünstigter, ist die Gruppe der Personen abstrakt zu bezeichnen, zB alle Nachkommen in gerader Linie einer bestimmten Person. Wenn eine Person aus dieser Gruppe gemäß § 5 PSG als Begünstigter festgestellt wird, dann gilt diese Person als Begünstigter und ist gesondert zu melden, sofern die Zuwendung EUR 2.000,- in einem Kalenderjahr übersteigt.
- Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
- darüber hinaus sonstige Personen, die letztlich Kontrolle ausüben; damit sollen insbesondere jene Fälle umfasst werden, in denen juristische Personen eine

[1] Nicht von der Meldepflicht des WiEReG umfasst sind ferner **börsenotierte Gesellschaften**, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie börsenotierte Gesellschaften aus Drittländern, die entsprechenden Offenlegungsanforderungen unterliegen.

Funktion als Stifter oder Begünstigter wahrnehmen. Dann gelten die wirtschaftlichen Eigentümer dieser juristischen Person auch als wirtschaftliche Eigentümer der Privatstiftung.

- Die Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines Beirates sind grundsätzlich nicht zu melden. Es ist allerdings zu beachten, dass – laut den Gesetzesmaterialien – eine Meldepflicht entstehen kann, wenn diesen Organen aufgrund der im Einzelfall vorgesehenen Ausgestaltung ihrer Rechte eine bestimmende Kontrollfunktion zukommt.

Als wirtschaftliche Eigentümer von **Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015**[2] gelten (§ 2 Z 3 lit b WiEReG):

- die Gründer;
- die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstandes;
- der Begünstigtenkreis: offensichtlich soll die jährliche EUR 2.000,- Grenze auch für Stiftungen nach dem BStFG 2015 gelten, sodass auch die Empfänger entsprechender Zuwendungen zu den wirtschaftlichen Eigentümern zählen;
- sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert; welche Personen erfasst sind, wird wie bei Privatstiftungen im Einzelfall anhand der Gründungserklärung zu beurteilen sein.

4. Mitteilungspflichtige Angaben

Folgende Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer sind der Bundesanstalt Statistik Austria zu melden (§ 5 WiEReG):

- Vor- und Zuname,
- Geburtsdatum und -ort,
- Staatsangehörigkeit,
- Wohnsitz, sowie

[2] Dies gilt ebenso für Stiftungen und Fonds nach den Landesgesetzen.

- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses: Es ist detailliert anzuzeigen, woraus sich die Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer ergibt. Bei wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften sind etwa detaillierte Informationen über die Beteiligungsverhältnisse (Aktien-, Kapitalanteil bzw Stimmrecht) anzugeben. Bei (Privat-) Stiftungen und Trusts muss die jeweilige Funktion der einzutragenden Personen angegeben werden.

Meldepflichten nach anderen Gesetzen, wie etwa § 5 PSG, bleiben weiterhin bestehen.

5. Sorgfaltspflichten iZm den Meldepflichten

Rechtsträger, bzw deren geschäftsführungsbefugte Organe (dh bei Privatstiftungen der Stiftungsvorstand), haben die meldepflichtigen Angaben (§ 5 WiEReG) hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aktuell zu halten und der Registerbehörde zur Eintragung in das Register mitzuteilen.

Die wirtschaftlichen Eigentümer haben den Rechtsträgern alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 4 WiEReG).

Die **Meldefrist** beträgt **vier Wochen** ab Eintragung des Rechtsträgers in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, etc). Änderungen sind binnen vier Wochen ab Kenntnis der geänderten Umstände mitzuteilen.

Kommt ein Rechtsträger seiner Meldepflicht nicht zeitgerecht nach, können verschuldensunabhängige **Zwangsstrafen** verhängt werden. Für die Nichtvornahme einer Meldung, die Abgabe einer unrichtigen Meldung sowie die Unterlassung einer Änderungsmeldung sind darüber hinaus Geldstrafen bis zu einer Höhe von EUR 200.000,- bei vorsätzlicher Begehung bzw EUR 100.000,- bei grob fahrlässiger Begehung vorgesehen.

6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Das WiEReG tritt **am 15.1.2018 in Kraft** (§ 19 WiEReG).[3]

[3] Davon ausgenommen sind § 1 und § 2 WiEReG, die bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft getreten sind.

Für die erstmalige Meldung sieht die Übergangsvorschrift gemäß § 18 WiEReG – auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Rechtsträger – vor, dass **erstmalige Meldungen bis 1.6.2018** erfolgen müssen.

7. Einsicht in das Register

Das WiER ist **nicht öffentlich** einsehbar. Eine Einsichtnahme ist nur zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möglich. Werden Auskünfte über eingetragene Informationen beantragt, muss der Antragssteller ein **berechtigtes Interesse** im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder damit zusammenhängenden Vortaten – wie Bestechung, Steuerstraftaten oder Betrug – nachweisen (§ 10 WiEReG). Darüber hinaus sind u.a. Kredit- und Finanzinstitute sowie Rechtsanwälte und Notare im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten iZm der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berechtigt, Einsicht in das Register zu nehmen (§ 9 WiEReG).

8. Fazit

Der Stiftungsvorstand wird mit dem WiEReG vor neue Aufgaben gestellt, deren Missachtung aufgrund des im Gesetz vorgesehenen hohen Strafrahmens zu erheblichen Konsequenzen führt. Stiftungsvorständen wird daher dringend empfohlen, rechtzeitig alle erforderlichen Informationen einzuholen und die Meldungen entsprechend dem WiEReG zu erstatten.

Information
DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at